

ein Theil von dem erreicht, was er im Ganzen dem Staate zu verschaffen gehofft und beabsichtigt habe. Und auch dieß sei schon von höherer Wichtigkeit, da es für sich klar sei, wie nur auf diesem Wege der große Vortheil zu erlangen stehe, daß das Gericht, welches hiernach künftig die Criminalrechtspflege auszuüben habe, keine Rücksicht mehr auf die entstehenden Kosten zu nehmen brauche. Daß aber hierdurch die peinliche Rechtspflege ungemein gewinnen und recht wesentlich verbessert werden werde, das bedürfe wohl nicht erst eines nähern Beweises. Er seines Ortes stimme daher für die unveränderte Beibehaltung des §. 1.

Der §. 1. findet hierauf einstimmig unveränderte Annahme.

§. 2. lautet:

(Behörden für die Criminaljustizverwaltung.) Bis zu Errichtung förmlicher Criminalgerichte, welche vorbehalten bleibt, und nach und nach zur Ausführung kommen soll, wird der vom Staate übernommene Theil dieser Gerichtsbarkeit in den vier Kreisen durch die königl. Justizämter mit verwaltet, bei denen die Einrichtung zu treffen ist, daß die Criminalsachen von den übrigen Geschäften gesondert, in einer eigenen Abtheilung bearbeitet werden. — Zur Erleichterung dieser Einrichtung und zu zweckmäßigerer Herstellung der Anstalten für die Strafrechtspflege selbst kann ein e in e m Justizamte die Ausübung der Criminaljurisdiction über mehre Amts- und Gerichtsbezirke zugleich übertragen werden. — Ueber die in der Oberlausitz mit der Verwaltung der Criminaljustiz von Staatswegen zu beauftragenden Behörden wird besondere Bestimmung erfolgen.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die Uebertragung der Administration der an den Staat übergehenden Criminalgerichtsbarkeit an ein oder das andere dazu geeignete Patrimonialgericht von Seiten des Staats, jedoch nur austragsweise und mit Einverständnis der Gerichtsinhaber kann sich oft als höchst erwünscht für eine gute Criminalrechtspflege darstellen. Dieß wird sich vorzüglich dann zutragen, wenn die große Entfernung eines Amtes der Ueberweisung der Criminalrechtspflege an dieses hindernd in den Weg tritt, und — vorausgesetzt, daß das Deputationsgutachten zu §. 24. Genehmigung finden sollte, — dann, wenn der Staat der Kosten einer neuen Einrichtung, wohin namentlich der Bau von Gefängnissen gehört, überhoben zu sein wünscht, was vorzüglich so lange der Fall sein wird, als nicht die Eingang dieses §. angedeutete definitive Organisation der Criminalgerichtsbarkeit durch Errichtung besonderer Criminalgerichte ins Leben tritt. Dabei kam mit in Erwägung, daß, wenn die Mehrheit der Deputation bei §. 43. die Städte und zwar nicht sowohl aus Gründen der Zweckmäßigkeit als aus Gründen des Rechts von der Bestimmung des §. 1. ausgenommen zu sehen wünscht, ihnen durch den Vorschlag der Deputation die Aussicht geboten wird, die Criminalrechtspflege, obschon im Namen des Staats ausgeübt, in ihren Mauern zu behalten, eine Aussicht, die ihnen die Verzichtleistung auf ihre Criminalgerichtsbarkeit erleichtern und den Zweck des Gesetzes, dieselbe in der Hand des Staates zu vereinigen, nicht minder wird erreichen lassen. Die Deputation beantragt daher die Statthastigkeit einer solchen Uebertragung und vermag darin eine Beeinträchtigung der Staatsregierung um so weniger zu erkennen, als es sich nicht von einer ihr aufzuerlegenden Verpflichtung, sondern nur von einer ihr zuzugestehenden Ermächtigung handelt. — Der dem entsprechende Zusatz würde seinen Platz nach dem zweiten Abschnitte des §. finden, und so lauten:

„Auch bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, nach Befinden andere dazu geeignete Gerichte, wenn zuvor mit den Inhabern deshalb eine Vereinigung getroffen worden, mit der Verwaltung der Criminaljustizpflege zu beauftragen.“

Staatsminister v. Könneritz: Dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz steht kein Bedenken entgegen; indeß möchte doch, wenn diesem Zusatz gemäß vielleicht hier und da die Criminalgerichtspflege einem Patrimonialgerichte übertragen werden sollte, die Bildung einer besonderen Abtheilung für die Criminalsachen unmöglich werden, weshalb denn der übrige Theil der Fassung des §. nicht mehr passen würde. Da nun auch ohnehin der §. 7. nur administrative Bestimmungen enthält, so erlaube ich mir, folgende Fassung des §. in Vorschlag zu bringen: „Sie wird durch königliche Gerichte verwaltet, jedoch bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, nach Befinden dazu andere geeignete Gerichte, wenn zuvor mit den Inhabern derselben eine Vereinigung getroffen worden, mit der Verwaltung der Criminaljustizpflege zu beauftragen. Die Bildung der mit der Criminalgerichtsbarkeit beauftragten Gerichte und der ihnen anzuweisenden Bezirke wird durch besondere Verordnung bekannt gemacht“. — Die Regierung wird übrigens die im Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung, wornach die Criminalsachen bei den Aemtern gesondert werden sollen, gewiß zur Ausführung bringen, wo dieß nur irgend das bei selbigen angestellte Personal zulässig macht.

Gegen die vorgeschlagene Fassung wird von seiner Seite etwas erinnert, und selbige einstimmig genehmigt.

Die §§. 3. — 10. lauten:

§. 3. (Competenz, a. der Criminalgerichtsbehörden.) Die Competenz der Criminalgerichtsbehörden soll sich in den ihnen angewiesenen Bezirken erstrecken: 1) auf die Untersuchung der Verbrechen und Vergehen, bei welchen auf die Todes-, Zuchthaus- oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe zu erkennen sein würde, mit Ausnahme der vor die Berg- und Militärgerichte gehörigen Untersuchungen; 2) auf die Publication und Vollstreckung der in diesen Untersuchungssachen bei dem Bezirksappellations- und Oberappellationsgerichte abgefaßten Erkenntnisse.

§. 4. (b. der Localbehörden.) Den Stadt- und Patrimonialgerichten, soweit sie bisher dazu berechtigt gewesen, verbleiben ferner die Untersuchungen 1) der Vergehen, die eine Bestrafung nur bis zu acht Wochen Gefängniß nach sich ziehen können, dafern nicht besondere aggravirende Umstände, z. B. thätliche Widerseßlichkeit bei der Ergreifung über der That, hinzutreten; 2) der Ehebruchsachen, wenn nicht andere Verbrechen, wodurch die Strafe erhöht wird, als: Nothzucht, Bigamie u. s. w., dabei vorkommen, und 3) aller bloßen Disciplinarsachen.

§. 5. (Gerichtsstand.) Ist einer zur Untersuchung zu ziehenden Person durch ein specielles Gesetz ein besonderer Gerichtsstand bei einem Gericht, das die Criminalgerichtsbarkeit ausübt, angewiesen, so bewendet es dabei. Wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens gehört die Untersuchung vor das Criminalgericht des Bezirkes, in welchem der Angeschuldigte wohnt, oder, wenn der Wohnort ungewiß ist, in dem er ergriffen wird. Außerdem haben in den §. 3. bemerkten Fällen die Angeschuldigten ihr forum jedesmal bei derjenigen Criminalgerichtsbehörde, in deren Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, wobei der Ort, an welchem die das Wesen des Verbrechens ausmachende Handlung vorgefallen ist, entscheidet.